
Inhalt

1. Allgemeine Fragestellungen	2
1.1. Ist eine Schulung des Patienten erforderlich?	2
1.2. In welchen Fällen dürfen keine Blutzuckerteststreifen verordnet werden?	2
2. Wirtschaftliche Fragestellungen.....	3
2.1. Fließen die Verordnungskosten in die Arzneikostenstatistik ein?	3
2.2. Wie ergibt sich der Preis für die Blutzuckerteststreifen?	3
2.3. Wirtschaftliche Verordnungsmenge: Gibt es Orientierungswerte?	3
2.4. Was ist bei einem Wechsel zu einer anderen Preisgruppe zu beachten?.....	3
2.5. Welche Möglichkeit einer wirtschaftlichen Verordnungsweise gibt es noch?	4
2.6. Preisvergleich: Preisgruppen und Verordnungsmenge	4

1. Allgemeine Fragestellungen

1.1. Ist eine Schulung des Patienten erforderlich?

Vor der Verordnung von Harn- oder Blutzuckerteststreifen sollte unbedingt eine Schulung des Patienten zum richtigen Umgang mit der Selbstkontrolle erfolgen.

Der Patient sollte in der Lage sein

- die Messung sachgerecht durchzuführen,
- die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren und
- auf die Messergebnisse richtig zu reagieren und zu handeln.

Die Ergebnisse der Selbstkontrolle und eine Überprüfung der Selbstkontrollfähigkeiten sollten regelmäßig mit dem Patienten analysiert und besprochen werden.

1.2. In welchen Fällen dürfen keine Blutzuckerteststreifen verordnet werden?

Ein Verordnungsausschluss für Blutzuckerteststreifen besteht bei Patienten mit Diabetes mellitus Typ 2, der nicht mit Insulin behandelt wird (Beschluss durch den G-BA, in Kraft seit 01.10.2011).

Ausnahme:

Liegt eine instabile Stoffwechsellage, zum Beispiel bedingt durch eine Therapieumstellung bei oralen Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko, vor, ist eine Verordnung bis zu 50 Teststreifen pro Behandlungssituation zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung möglich.

2. Wirtschaftliche Fragestellungen

2.1. Fließen die Verordnungskosten in die Arzneikostenstatistik ein?

Da Blut- und Harnteststreifen den Arzneimitteln zugeordnet werden, fließen die Verordnungskosten für diese Produktgruppen in die Arzneikostenstatistik ein.

2.2. Wie ergibt sich der Preis für die Blutzuckerteststreifen?

In dem Arzneiversorgungsvertrag (AVV), der zwischen der AOK Baden-Württemberg und dem Landesapothekerverband Baden-Württemberg e. V. geschlossen ist, sind in Anlage 5.4 die jeweiligen Preise nach Mengenstaffeln in drei Preisgruppen geregelt. Dabei ist die Preisgruppe 1 die Gruppe mit den wirtschaftlichsten Preisen. Die jeweils gültige Anlage 5.4 können Sie unter www.arzneiversoerungsvertraege-bw.de/AVV einsehen. Die Apotheken und auch andere Lieferanten orientieren sich an diesen vereinbarten Preisen.

Die aktuell gültigen Preise (Staffelpreise) sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Anzahl Blutzuckerteststreifen je Verordnung	Preisgruppe 1 (Nettopreis je 50 Stück)	Preisgruppe 2 (Nettopreis je 50 Stück)	Preisgruppe 3 (Nettopreis je 50 Stück)
bis 102 Stück	19,95 €	23,45 €	25,75 €
103 bis 299 Stück	19,00 €	20,95 €	24,30 €
ab 300 Stück	18,00 €	20,10 €	22,95 €

2.3. Wirtschaftliche Verordnungsmenge: Gibt es Orientierungswerte?

Als grobe Orientierung für eine wirtschaftliche Verordnungsmenge pro Quartal können Sie die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Zahlen heranziehen.

Therapie	Orientierungswerte (pro Quartal)
Gestationsdiabetes, insulinpflichtig	ca. 700 Blutzuckerteststreifen
Intensivierte Insulin-Therapie und Insulinpumpentherapie	ca. 400 – 500 Blutzuckerteststreifen
Konventionelle Insulin-Therapie	ca. 100 – 200 Blutzuckerteststreifen
Orale Antidiabetika	ca. 50 Blutzuckerteststreifen (Anspruch besteht nur im Ausnahmefall bei instabiler Stoffwechsellage!; vgl. 1.2)

2.4. Was ist bei einem Wechsel zu einer anderen Preisgruppe zu beachten?

Beim Wechsel zu Teststreifen einer anderen Preisgruppe ist zu beachten, dass auch das Messsystem gewechselt werden muss.

2.5. Welche Möglichkeit einer wirtschaftlichen Verordnungsweise gibt es noch?

Nicht nur die Verordnung von Teststreifen einer wirtschaftlichen Preisgruppe erfüllt das Ziel der wirtschaftlichen Verordnungsweise (§ 12 SGB V). Auch die Verordnung einer wirtschaftlichen Menge trägt dazu bei. Es sollte grundsätzlich der Bedarf des Patienten kritisch ermittelt und regelmäßig überprüft werden.

Benötigt ein Patient planbar größere Mengen, dann sollte jeweils der gesamte Quartalsbedarf auf einem Rezept verordnet werden. Die Apotheken räumen vertraglich vereinbart deutliche Mengenrabatte (vgl. Staffelpreise der einzelnen Preisgruppen) ein. Einen Regress haben Sie hierdurch nicht zu befürchten, wenn die Gesamtverordnungsmenge medizinisch notwendig ist.

Insbesondere auch wenn eine Umstellung auf ein anderes Messsystem für einen Patienten nicht in Frage kommt, können Sie so trotzdem zu einer Senkung der Verordnungskosten beitragen.

2.6. Preisvergleich: Preisgruppen und Verordnungsmenge

Therapie	Kosten für ein Quartal bei monatlicher Verordnung		Kosten bei Verordnung des gesamten Quartalsbedarfs	
	Preisgr. 1	Preisgr. 3	Preisgr. 1	Preisgr. 3
Konventionelle Insulintherapie (Tagesprofil 1 x pro Woche)	94,96 € (4x 50 St.)	122,56 € (4x 50 St.)	90,44 € (1x 200 St.)	115,68 € (1x 200 St.)
Max. Einsparpotential je Quartal	32,12 Euro			
Intensivierte Insulintherapie und Insulinpumpentherapie (Voraussetzung: Schulung und Erfolgskontrolle)	213,66 € (4x 100 St., 1x 50 St.)	275,76 € (4x 100 St., 1x 50 St.)	192,78 € (1x 450 St.)	245,79 € (1x 450 St.)
Max. Einsparpotential je Quartal	82,98 €			

Fazit:

- Bei Verordnung wirtschaftlicher Teststreifen kann ein Einsparpotential von über 20% erzielt werden.
- Ein erhebliches zusätzliches Einsparpotential ergibt sich bei Verordnung des gesamten Quartalsbedarfs.